



**16 UF 5/22 Dienststelle OLG KA Kassenzeichen 2234000072620  
Schlüssel 91411 Beschwerdeverfahren = 49 EURO  
Kindesherausgabe ABR-eA**

**16 UF 11/22 Dienststelle OLG KA Kassenzeichen 2234000072654  
Schlüssel 91422 Beschwerdeverfahren = 116 EURO,  
GewaltSchG eA für Männer und Väter**

**EINWENDUNG GEGEN DIE KOSTENERECHNUNGEN**

Es ergehen hiermit an das Oberlandesgericht Karlsruhe in der vorliegenden offiziellen Beantragung vom 25.07.2022 unter 16 UF 5/22 OLG KARLSRUHE < = > 6F 211/21, 6F 202/21 AG MOS sowie in 16 F 11/22 OLG KARLSRUHE < = > 6F 216/21 AG MOS in vorliegender Rechtssache „Antrag a) auf gerichtlichen Schutz vor politischer Verfolgung durch das verfahrensbeteiligte JA NOK beim LRA MOS und b) auf Kostenbefreiung in Gerichtsverfahren zur Aufklärung und Aufarbeitung von Nationalsozialistischem Unrecht und Nationalsozialistischen Verbrechen“ folgende ausdifferenzierten Anträge zu den benannten Sachverhalten:

- Gerichtlich seitens des hier fallverantwortlichen Spruchkörpers des OLG KARLSRUHE offizielle Rügen auszusprechen gegen Verfahrensbeteiligte beim Amtsgericht Mosbach, die sich in der politischen Verdächtigung/Verfolgung des Gerichtskostenschuldners engagieren
- Gerichtlich seitens des hier fallverantwortlichen Spruchkörpers des OLG KARLSRUHE zu überprüfen, inwieweit hier ggf. Tatbestandsmerkmale vorliegen könnten zur Straftat der Politischen Verdächtigung nach § 241 StGB durch Verfahrensbeteiligte beim Amtsgericht Mosbach und ggf. der konsequent amtsseitig einzuleitenden entsprechenden Strafverfahren.
- Kostenbefreiung in Gerichtsverfahren und generelle Kostenfreiheit in Verfahren in der Aufarbeitung von Nationalsozialistischem Unrecht und Nationalsozialistischen Verbrechen

Die Voraussetzungen der Gebührenbefreiung und der Kostenfreiheit liegen hier begründet und offiziell nachweisbar im Folgenden glaubhaft gemacht beim Beteiligten Antragsteller und Gerichtskostenschuldner (GKS) vor:

- Verfahrensinhalte zur Aufklärung und Aufarbeitung von Nationalsozialistischem Unrecht und Nationalsozialistischen Verbrechen, insbesondere in der Nazi-Kinder- und Jugendhilfe und in der Nazi-Familienrechtspraxis
    - Sowohl in 16 UF 5/22 OLG KARLSRUHE < = > 6F 211/21, 6F 202/21 AG MOS
    - Als auch in 16 F 11/22 OLG KARLSRUHE < = > 6F 216/21 AG MOS
- a) Auferlegte Kosten des Verfahrens sind nicht zu erheben.  
b) Bereits erhobene Kosten sind zurückzuzahlen an den Gerichtskostenschuldner (GKS).

Der GKS ist Opfer der politischen Verdächtigung/Verfolgung durch benannte Verfahrensbeteiligte in den benannten Verfahren beim AG/FG MOS und OLG KA.

Die außergerichtliche, gerichtliche und strafrechtliche Aufklärung und Aufarbeitung von Nationalsozialistischem Unrecht und Nationalsozialistischen Verbrechen ist im öffentlichen Interesse und eine gesamtgesellschaftliche Verpflichtung auch für alle Institutionen des politisch-administrativen Systems der BRD als demokratischer Rechtsstaat seit 1945 gemäß den veröffentlichten Haltungen und Richtlinien der jeweiligen Bundesregierungen.

**BEGRÜNDUNG und GLAUBHAFTMACHUNG :**

Der hier fallverantwortliche Spruchkörper des AG/FG MOS dokumentiert hier nachweisbar in dem Ursprungsverfahren 6F 211/21 => 16 UF 5/22 OLG KARLSRUHE in seiner Beschlussfassung vom 23.12.2021 und allen daraus hervorgehenden assoziierten Verfahren 6F 202/21, 6F 216/21 => 16 UF 11/22 OLG KARLSRUHE sowie 6F 2/22 und 6F 9/22 in den anhängigen Familienrechtsverfahren, Männergewaltschutzverfahren sowie NS-Verfahren beim AG/FG MOS, dass die verfahrensbeteiligten involvierten Fachstellen (*Jugendamt Neckar-Odenwaldkreis beim Landratsamt Mosbach und gerichtlich bestellte Verfahrensbeistandin*) wie folgt agieren, d.h. :



## 1. Gesetzliche Verpflichtungen des AG/FG MOS + OLG KA

In den Ursprungsverfahren 6F 211/21 (16 UF 5/22 OLG KA) sowie in allen daraus hervorgehenden assoziierten Verfahren 6F 202/21 (16 UF 5/22 OLG KA), 6F 216/21 (16 F 11/22 OLG KA) sowie in den assoziierten Verfahren 6F 9/22, 6F 2/22 beim AG MOS im vorliegenden Verfahrencluster (*siehe Kapitel 2*) sind sowohl das AG/FG MOS als auch das OLG KA gesetzlich verpflichtet zu korrekten und transparent nachvollziehbaren Verfahrensführungen und Erarbeitungen von Beschlussfassungen sowohl auf der ersten Ebene als auch auf der zweiten Ebene im innerstaatlichen Instanzenweg.

### 1.1 Zivilrechtliche Verpflichtungen

Das Amtsgericht-Familiengericht Mosbach sowie das Oberlandesgericht Karlsruhe selbst sind von Amtswegen zur umfassenden Sachverhaltsermittlung und -aufklärung **nach § 26 FamFG, § 27 FamFG, § 44 FamFG, § 138 ZPO** verpflichtet, um möglichst eine Verletzung der Ansprüche auf rechtliches Gehör und faires Verfahren **nach § 10 AEMR, § 6 EMRK, § 103 Abs. 1 GG** sowie auf die Achtung des Familienlebens **nach § 8 EMRK** sowie auf das Recht auf Meinungsfreiheit **§ 19 AEMR, § 11 EMRK, § 5 GG** sowie auf das Recht auf Diskriminierungsverbot **§ 14 EMRK** auszuschließen.

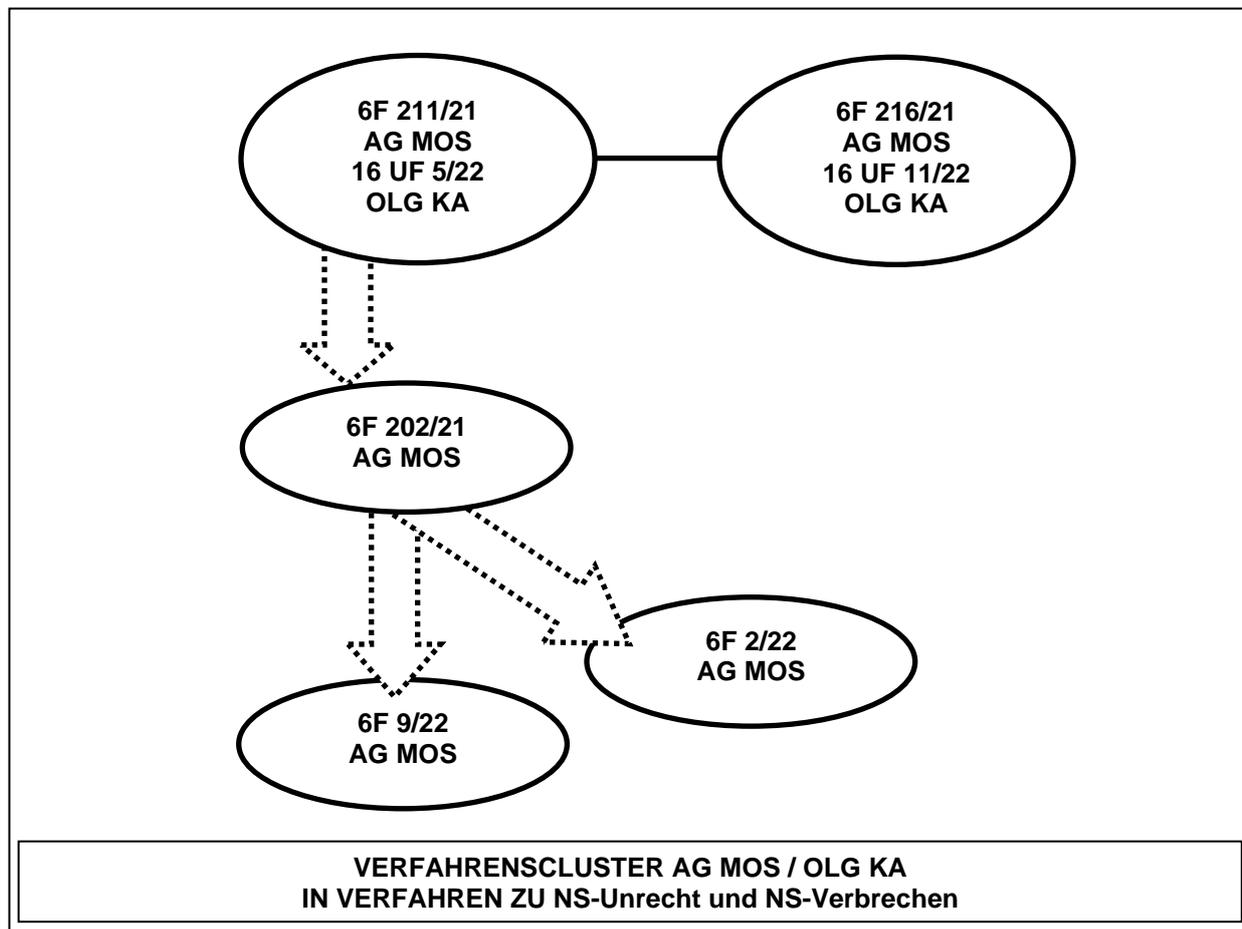
### 1.2 Strafrechtliche Verpflichtungen

Das Amtsgericht Mosbach ist **nach § 158 StPO** gesetzlich verpflichtet zur Entgegennahme von Strafanzeigen. Das Amtsgericht hat den Antragsteller gesetzlich verpflichtet über eine Eingangsbestätigung und über die Weiterleitung an die entsprechend zuständige Staatsanwaltschaft ordnungsgemäß zu informieren.

Mit rechtsanwaltlicher Eingabe der KV-Verfahrenspartei, d.h. des Gerichtskostenschuldners GKS, vom 22.06.2022 im assoziierten Verfahren des vorliegenden Verfahrenclusters unter 6F 2/22 (*siehe Kapitel 2*) wurde der hier fallverantwortliche Spruchkörper vom AG/FG MOS daran erinnert, seiner gesetzlichen Verpflichtung nach § 158 ZPO unter 6F 9/22 nachzukommen und den Antragsteller über Eingang und Weiterbearbeitung bzw. Weiterleitung von Strafanzeigen an das AG MOS sowohl gegen Verfahrensbeteiligte in den beim AG MOS anhängigen Familienrechts- und Männergewaltschutzangelegenheiten als auch gegen Beschuldigte in den beim AG MOS anhängigen Verfahren zur Aufklärung und Aufarbeitung NS-Verbrechen sowie in Wiederaufnahmeverfahren von NS-Unrecht in Kenntnis zu setzen.

## 2. Akkumuliertes Verfahrenscluster AG MOS + OLG KA

Die folgende Grafik illustriert die bisher akkumulierten Verfahrensverknüpfungen im ersten Instanzenzug auf dem innerstaatlichen Rechtsweg von der ersten Instanz des AG MOS zur zweiten Instanz des OLG KA unter assoziierten Verfahren zum Verfahrenscluster AG MOS + OLG KA auf dem innerstaatlichen Rechtsweg im politisch-administrativen System des demokratischen Rechtsstaates der BRD.



### 3. Wahrheitswidriger Rassismusvorwurf im Ursprungsverfahren

Der fallverantwortliche Spruchkörper des AG/FG MOS dokumentiert hier nachweisbar im Ursprungsverfahren 6F 211/21 => 16 UF 5/22 OLG KARLSRUHE in seiner Beschlussfassung unter Bezugnahme auf Aussagen, Berichte und Stellungnahmen des JA NOK vom 23.12.2021 und daher in allen daraus hervorgehenden assoziierten Verfahren 6F 202/21, 6F 216/21 => 16 UF 11/22 OLG KARLSRUHE sowie 6F 2/22 und 6F 9/22 in den anhängigen Familienrechtsverfahren, Männergewaltschutzverfahren sowie in den anhängigen NS-Verfahren beim AG/FG MOS, dass die hier verfahrensbeteiligte involvierte Fachstelle *Jugendamt Neckar-Odenwaldkreis beim Landratsamt Mosbach* wie folgt agiert, d.h. :

Die fallverantwortlichen ASD-Mitarbeiterinnen des Landratsamtes Mosbach agieren per Aktenlagen nachweisbar mit ihrer vom Landratsamt Mosbach anvertrauten Aufgabe entgegen einer ordnungsgemäßen Sachverhaltsaufklärung und Sachverhaltsermittlung in den benannten anhängigen Verfahren beim AG/FG MOS mit willkürlichen diametral entgegengesetzten Vorwürfen gegenüber dem antragstellenden KV/GKS:

- EINERSEITS lassen die hier benannten Landratsamtsmitarbeiterinnen den KV/GKS mit einem schwerwiegenden wahrheitswidrigem Rassismusvorwurf anderer Verfahrensbeteiligter unkommentiert und widerspruchslos den KV/GKS als Rassist bezeichnen und darstellen, tolerieren diesen ohne Sachverhaltsprüfungen und unterstellen damit selbst dem KV/GKS rassistisches Denken und Handeln
- ANDERERSEITS beschwerten sich die hier benannten Landratsamtsmitarbeiterinnen nachweisbar über die Eingaben des KVs/GKSs zur NS-Thematik mit Aufklärungs- und Aufarbeitungsbemühungen (Inhaltliche Qualität und sachverhaltsausdifferenzierte Quantität); verweigern nachweisbar Eingang, Benennung der konkreten ausdifferenzierten Sachverhalte, Weiterbearbeitung und Weiterleitung der NS-Aufarbeitungseingaben und tragen damit nachweisbar zur konkreten Entschleunigung von NS-Verfahren mit bei (*siehe auch Kapitel 4.1*)

#### 3.1 Wider besseren Wissens

Der fallverantwortliche Spruchkörper des AG/FG MOS dokumentiert hier nachweisbar im Ursprungsverfahren 6F 211/21 => 16 UF 5/22 OLG KARLSRUHE in seiner Beschlussfassung unter Bezugnahme auf Aussagen, Berichte und Stellungnahmen des JA NOK vom 23.12.2021 und daher in allen daraus hervorgehenden assoziierten Verfahren 6F 202/21, 6F 216/21 => 16 UF 11/22 OLG KARLSRUHE sowie 6F 2/22 und 6F 9/22 in den anhängigen Familienrechtsverfahren, Männergewaltschutzverfahren sowie in den anhängigen NS-Verfahren beim AG/FG MOS, dass die hier verfahrensbeteiligte involvierte Fachstelle *Jugendamt Neckar-Odenwaldkreis beim Landratsamt Mosbach* in ihren eigenen Eingaben/Stellungnahmen an das Gericht die konkreten Eingaben/Stellungnahmen des KVs/GKSs unterdrückt, die den nachweisbar wahrheitswidrigen Rassismusvorwurf gegenüber dem weißen deutschen KV sowie weitere wahrheitswidrige Aussagen der KM-Verfahrenspartei entgegen der Wahrheitspflicht vor Gericht belegen und nachweisen, wie folgt:

- KV-Stellungnahme #001 an das AG/FG MO unter 6F 211/21 und 6F 202/21 vom 08.12.2021
- KV-Stellungnahme #002 an das AG/FG MO unter 6F 211/21 und 6F 202/21 vom 09.12.2021
- KV-Stellungnahme #003 an das AG/FG MO unter 6F 211/21 und 6F 202/21 vom 10.12.2021
- KV-Stellungnahme #004 an das AG/FG MO unter 6F 211/21 und 6F 202/21 vom 11.12.2021
- KV-Stellungnahme #005 an das AG/FG MO unter 6F 211/21 und 6F 202/21 vom 12.12.2021
- KV-Stellungnahme #006 an das AG/FG MO unter 6F 211/21 und 6F 202/21 vom 13.12.2021
- KV-Stellungnahme #006a an das AG/FG MO unter 6F 211/21 und 6F 202/21 vom 16.12.2021
- KV-Stellungnahme #006b an das AG/FG MO unter 6F 211/21 und 6F 202/21 vom 16.12.2021
- KV-Stellungnahme #006c an das AG/FG MO unter 6F 211/21 und 6F 202/21 vom 16.12.2021
- KV-Stellungnahme #007 an das AG/FG MO unter 6F 211/21 und 6F 202/21 vom 14.12.2021
- KV-Stellungnahme #008 an das AG/FG MO unter 6F 211/21 und 6F 202/21 vom 18.12.2021
- KV-Stellungnahme #008a an das AG/FG MO unter 6F 211/21 und 6F 202/21 vom 19.12.2021
- KV-Stellungnahme #008b an das AG/FG MO unter 6F 211/21 und 6F 202/21 vom 19.12.2021

Die hier zu beanstandenen Unterdrückungen der konkreten ausdifferenzierten Sachverhalte aus den konkreten Eingaben/Stellungnahmen des KVs/GKSs sind durch das gezielte explizite Nicht-Erwähnen in den Berichten und Stellungnahmen des JA NOK beim LRA MOS n das Gericht belegt und nachgewiesen.

### 3.2 Mutwillige Schädigungen des Gerichtskostenschuldners

Mit der gezielt unwidersprochenen und tolerierten Aufrechterhaltung und Fortführung des wahrheitswidrigen Rassismusvorwurfes gegenüber dem weißen deutschen KV/GKS, Vater eines deutsch-afrikanischen Mischlingskindes, übernehmen die hier fallzuständigen und fallverantwortlichen ASD-Mitarbeiterinnen des Jugendamtes Neckar-Odenwaldkreis Buchen und Mosbach die beabsichtigten Benachteiligungen, Diskriminierungen und Schädigungen hinsichtlich einer persönlichen Ehrverletzung, einer gezielten Schädigung der beruflichen Reputation sowie die gezielte manipulierende Beeinflussung von Sorge- und Umgangsrechtsverfahren, wie folgt:

**MUTWILLIGE PERSÖNLICHE EHRVERLETZUNG:** Die Lebensleistung des als Rassist, Rechtsextremist und Nazi durch die KM-Verfahrenspartei wahrheitswidrig beschuldigten weißen deutschen KVs und seiner Familienangehörigen ist alles Andere als „Rassismus“, sondern offiziell nachweisbar genau das Gegenteil mit seinen offiziell nachweisbaren langjährigen Bemühungen zu Aufklärungen und Aufarbeitungen von NS-Unrecht und NS-Verbrechen (*siehe dazu Kapitel 4*). Zudem ist der KV selbst Familienangehöriger von NS-Opfern und NS-Verfolgten. Die fallverantwortlichen ASD-Mitarbeiterinnen des Landratsamtes Mosbach unterdrücken diese ihnen bekannten Sachverhalte wider besseren Wissens nachweisbar in ihren eigenen Berichten und Stellungnahmen an das Gericht. Zudem ist der Gerichtskostenschuldner Vater eines deutsch-afrikanischen Mischlingskindes.

**MUTWILLIGE SCHÄDIGUNG DER BERUFLICHEN REPUTATION:** Der KV arbeitet seit mehr als zwanzig Jahren in der deutschen Kinder- und Jugendhilfe bei freien und öffentlichen Trägern. In all diesen Jahren hat der weiße deutsche KV während seinen Fallbegleitungen immer wieder ausländische nicht-deutsche Kinder und Jugendliche und deren nicht-deutsche Familien mit Migrationshintergrund sowie ausländische unbegleitete und begleitete minderjährige Flüchtlinge und deren nicht-deutsche Familien betreut und unterstützt. Der weiße deutsche KV hat selbst im Ausland gelebt und gearbeitet und hat während seiner universitären Ausbildungen nicht nur Auslandsaufenthalte und Seminare in Deutsch als Fremdsprache (DaF) absolviert, sondern auch für das Akademische Auslandsamt (AAA) gearbeitet, um ausländische Studierende an einer deutschen Universität bei Integration, Spracherwerb und Studienbegleitung zu helfen und zu unterstützen. Die fallverantwortlichen ASD-Mitarbeiterinnen des Landratsamtes Mosbach unterdrücken diese ihnen bekannten Sachverhalte wider besseren Wissens nachweisbar in ihren eigenen Berichten und Stellungnahmen an das Gericht.

Die KM hat mit ihren Verhaltensweisen und wahrheitswidrigen Aussagen vor und außerhalb des Familiengerichtes Mosbach in äußerst erheblichem Maße mutwillig in der gezielten Schädigung der beruflichen Reputation des KVs dazu beigetragen, dass der KV seinen weitaus besser bezahlten Job und seine Dienstwohnung als Kinderdorfhausleiter nach siebenjähriger Tätigkeit in einem Kinderdorf, in dem der KV zehn Jahre seit November 2011 tätig gewesen ist, verloren hat. Dazu zählen explizit auch die mutwillig berufsschädigende Einbeziehung von untergebenen Mitarbeiterinnen des KVs in seiner Leitungsfunktion aus seinem eigenen Erziehersteam seitens der KM-Verfahrenspartei unter 6F 211/21 und 6F 202/21, was der KV nachweisbar weder als Kinderdorfhausleiter noch als Kollege selbst getan hat. Nachdem die KM nach den Gewaltvorwürfen von Partnerschaftsgewalt und häuslicher Gewalt ihr gegenüber seitens des KVs aus der vom KV in Ausübung seiner Berufstätigkeit als Kinderdorfhausleiter angemieteten Einlieger-Dienstwohnung zunächst von selbst nicht ausziehen wollte, sah der KV sich gezwungen nach den von ihm während des Aufenthaltes mit dem gemeinsam Kind in einer Caritas-Männergewaltschutzeinrichtung von November bis Dezember 2021 vom KV nachweisbar selbst initiierten offiziellen familienrechtlichen und strafrechtlichen Gewaltschutzverfahren gegen die KM zusätzlich dann auch noch bei seinem eignen Arbeitgeber/Vermieter, d.h. der Kinderdorfhaus-Einrichtung, die Verweisung der KM aus der Dienstwohnung und ein Näherungsverbot beantragen zu müssen, um frühstmöglichst an seinen Arbeitsplatz in seiner Dienstwohnung als Kinderdorfhausleiter zurück kehren zu können. Dies hat die KM mutwillig erheblich verzögert, so dass der KV nicht mit dem gemeinsamen Kind aus dem Männergewaltschutz früher zurückkehren konnte. Die hier benannten ASD-Mitarbeiterinnen des Landratsamtes Mosbach unterdrücken diese ihnen bekannten Sachverhalte wider besseren Wissens nachweisbar in ihren eigenen Berichten und Stellungnahmen an das Gericht.

**MUTWILLIGE BEEINTRÄCHTIGUNG VON SORGE- und UMGANGSRECHT:** Die wahrheitswidrigen Rassismusvorwürfe seitens der KM zielen einerseits gegenüber dem KV auch auf die Manipulation der anhängigen benannten Sorge- und Umgangsrechtsverfahren ab, weil andererseits gerechtfertigterweise und rechtens, auch nach Ansicht des seit mehr als zwanzig Jahren in der KJH tätigen KVs selbst, in KJH und Familienrecht die problematischen Themen Rassismus, Extremismus, Nazitum, Reichsbürgertum, Demokratieverweigerung, etc. sehr wohl Fragestellungen für/bei Sorgeberechtigten und deren Befähigung für Sorge- und Umgangsrecht, ggf. auch hinsichtlich einer Kindeswohlgefährdung, sein können. Die fallverantwortlichen Mitarbeiterinnen des Landratsamtes Mosbach unterdrücken diese ihnen bekannten Sachverhalte wider besseren Wissens nachweisbar in

ihren eigenen Berichten und Stellungnahmen an das Gericht.

### 3.3 Motivationen der politischen Verdächtigung/Verfolgung seitens des JA NOK

Die hier fallzuständigen und fallverantwortlichen ASD-Mitarbeiterinnen des Jugendamtes Neckar-Odenwaldkreis beim Landratsamt Mosbach wollen im Motivations-Rahmen ihrer politischen Verfolgung nachgewiesen per Aktenlage vermeiden und unterbinden, dass der KV/GKS ...

- seine nachgewiesenen und offiziell bekannten Aufklärungs- und Aufarbeitungsbemühungen zu unkorrekten Verhaltens- und Verfahrensweisen von Verfahrensbeteiligten in Familienrechtsverfahren fortsetzt (*siehe Kapitel 3.3.1*)
- seine nachgewiesenen und offiziell bekannten Aufklärungs- und Aufarbeitungsbemühungen zu unkorrekten Verhaltens- und Verfahrensweisen von Verfahrensbeteiligten in Männergewaltschutzverfahren fortsetzt (*siehe Kapitel 3.3.2*)
- seine nachgewiesenen und offiziell bekannten Aufklärungs- und Aufarbeitungsbemühungen zu Nationalsozialistischem Unrecht und Nationalsozialistischen Verbrechen (*siehe Kapitel 4.*), insbesondere in der Nazi-Kinder- und Jugendhilfe und in der Nazi-Familienrechtspraxis im juristischen Kontext, d.h. im strafrechtlichen und zivilrechtlichen Kontext (*siehe Kapitel 4.1.2 und 4.1.3*) sowie im außergerichtlichen öffentlichen Kontext (*siehe Kapitel 4.1.1*), fortsetzt.

Daher verweigern die fallverantwortlichen ASD-Mitarbeiterinnen des JA NOK die Eingangsbestätigungen mit konkreten ausdifferenzierten Sachverhaltsbenennungen, die Weiterbearbeitungen, die angefragten konkreten Stellungnahmen und Weiterleitungen der vom antragstellenden KV/GKS unter 6 F 9/22 beim AG/MOS bzw. unter Aktenzeichen 3.23214 beim Landratsamt Mosbach eingebrachten Verfahrenseingaben zu Nationalsozialistischem Unrecht und Nationalsozialistischen Verbrechen, insbesondere in der Nazi-Kinder- und Jugendhilfe und in der Nazi-Familienrechtspraxis (*siehe Kapitel 4.1*).

Stattdessen und deswegen agieren die hier fallverantwortlichen ASD-Mitarbeiterinnen des JA NOK mit der politischen Verdächtigung und Verfolgung des antragstellenden KVs/GKSs mit den zuvor benannten Verfahrensmanipulationen zur Beeinflussung der privaten Sorge- und Umgangsrechtsverfahren, Männergewaltschutzverfahren des KVs/GKSs (*siehe Kapitel 3.2*) hinsichtlich seiner gezielten per Aktenlage inklusiv Beschlussfassungen nachgewiesenen Benachteiligung, Schädigung und Diskriminierung.

Zu den offiziell nachweisbaren gewaltlosen KV/GKS-Widerstandsleistungen in familienrechtlichen Sorge- und Umgangsrechtsverfahren, Männergewaltschutzverfahren mit allen verfügbaren Mitteln des demokratischen Rechtsstaates zählen zivilgerichtliche, strafrechtliche und außergerichtliche Maßnahmen und legitime Instrumente :

- Strafanzeigen gegen wahrheitswidrige Falschaussagen vor Gericht seitens bestimmter Verfahrensbeteiligter
- Widerspruchsverfahren auf dem innerstaatlichen Instanzenweg
- Anhörungsrügen in unkorrekten manipulierten Verfahren
- Dienstaufsichtsbeschwerden gegen bestimmte Verfahrensbeteiligte
- Anti-Diskriminierungs-Anregungen zur Richtervorlage beim Bundverfassungsgericht, wegen verfassungswidriger Diskriminierungen in Sorge- und Umgangsrechtssachen seitens bestimmter Verfahrensbeteiligter (Arbeitslosigkeit und Wohnungslosigkeit; Behinderung, Erkrankung und Verunfallung, Nicht-Zahlung von Kindesmindestunterhalt)
- Offene Briefe
- Petitionen beim Deutschen Bundestag

#### 3.3.1 GKS-Widerstandsleistungen in Familienrechtsverfahren

*Der Gerichtskostenschuldner ist von den Gerichtskostengebühren zu befreien. Aufgelegte Kosten des Verfahrens sind nicht zu erheben. Bereits erhobene Kosten sind zurückzuzahlen an den Gerichtskostenschuldner (GKS).*

SORGE- UND UMGANGSRECHTSVERFAHREN BEIM AG MOS  
unter 6F 9/22 und 6F 211/21 sowie 6F 202/21

**Petition 129090 BEIM DEUTSCHEN BUNDESTAG: Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit : Änderung von § 276 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 26.12.2021**

Rolle und Verantwortung von Verfahrenspfleger\*innen im § 276 hinsichtlich einer gerichtlichen Eignungsprüfung

<https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/ 2021/ 12/ 26/Petition 129090.nc.html>

**Petition 129304 BEIM DEUTSCHEN BUNDESTAG: Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit : Haftung von Verfahrensbeteiligten in Familienrechtsverfahren vom 05.01.2022**

Haftung von Verfahrensbeteiligten in Familienrechtsverfahren, sofern sie veranlassen, dass Kinder in Länder mit Risikofaktoren (z. B. Pandemien und politische Lage) reisen oder sich auf Dauer aufhalten dürfen.

<https://epetitionen.bundestag.de/content/petitionen/ 2022/ 01/ 05/Petition 129304.html>

**3.3.2 GKS-Widerstandsleitungen in Männergewaltschutzverfahren**



*Der Gerichtskostenschuldner ist von den Gerichtskostengebühren zu befreien. Auferlegte Kosten des Verfahrens sind nicht zu erheben. Bereits erhobene Kosten sind zurückzuzahlen an den Gerichtskostenschuldner (GKS).*

GEWALTSCHUTZVERFAHREN unter 6F 9/22 und 6F 216/21 beim AG/FG MOS:

**Petition 129091 BEIM DEUTSCHEN BUNDESTAG: Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit : Ermittlung von Adressen von Männer- und Frauenschutzhäusern nur durch das Familiengericht vom 26.12.2021**

Nur das Familiengericht selbst zur Ermittlung von Adressen von Männer- und Frauenschutzhäusern befugt sein.

<https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/ 2021/ 12/ 26/Petition 129091.nc.html>

**Petition 130902 BEIM DEUTSCHEN BUNDESTAG: Kinder- und Jugendhilfe, Ergänzung von § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Achstes Buch Sozialgesetzbuch vom 18.02.2022**

"Das Jugendamt hat eigene Anträge zum Gewaltschutz zu stellen und zwar unabhängig vom Geschlecht des Gewaltopfers, das heißt sowohl für den Fall, dass die Kindesmutter Opfer männlicher häuslicher Gewalt durch den Kindesvater wird, als auch für den Fall, dass der Kindesvater Opfer weiblicher häuslicher Gewalt durch die Kindesmutter wird."

<https://epetitionen.bundestag.de/content/petitionen/ 2022/ 02/ 18/Petition 130902.html>

**3.3.3 GKS-Widerstandsleitungen in NS-Verfahren**

Siehe dazu Kapitel 4.

**3.4 Gerichtlich beantragter Schutz vor politischer Verfolgung im Verfahrenscluster**



*Der Gerichtskostenschuldner ist von den Gerichtskostengebühren zu befreien. Auferlegte Kosten des Verfahrens sind nicht zu erheben. Bereits erhobene Kosten sind zurückzuzahlen an den Gerichtskostenschuldner (GKS).*

Der Antragsteller und KV/GKS hat sich offiziell nachweisbar seit November 2021 in gewaltfreiem Widerstand gegen unkorrekte Verhaltens- und Verfahrensweisen von Verfahrensbeteiligten von Beginn an in den Ursprungsverfahren 6F 211/21 (16 UF 5/22 OLG KA) sowie in allen daraus hervorgehenden assoziierten Verfahren 6F 216/21 (16 UF 11/22 OLG KA), 6F 202/21 sowie 6F 2/22 und 6F 9/22 in den anhängigen Familienrechtsverfahren, Männergewaltschutzverfahren, sowie in den anhängigen NS-erfahren unter 6F 9/22 im Verfahrenscluster AG MOS + OLG KA (siehe Kapitel 2) gewandt.

Bereits am 24.04. und 25.04.2022 wurde unter 6F 9/22 ordnungsgemäß Schutz vor politischer Verfolgung durch Verfahrensbeteiligte beim AG MOS beantragt. Die betreffenden Eingaben an das Gericht sind in der entsprechenden Beschlussfassung zur mündlichen Anhörung vom 25.04.2022 unter 6F 9/22 dokumentiert.

**4. Aufklärung und Aufarbeitung von NS-Unrecht und NS-Verbrechen im Verfahrenscluster**



*Der Gerichtskostenschuldner ist von den Gerichtskostengebühren zu befreien. Auferlegte Kosten des Verfahrens sind nicht zu erheben. Bereits erhobene Kosten sind zurückzuzahlen an den Gerichtskostenschuldner (GKS).*

Zu den offiziell nachweisbaren gewaltlosen KV-Widerstandsleistungen in Verfahren zur Aufklärung und Aufarbeitung von Nationalsozialistischem Unrecht und Nationalsozialistischen Verbrechen, insbesondere in der Nazi-Kinder- und Jugendhilfe und in der Nazi-Familienrechtspraxis mit allen verfügbaren Mitteln des demokratischen Rechtsstaates zählen zivilgerichtliche, strafrechtliche und außergerichtliche Maßnahmen als legitime Instrumente in den beim AG/FG MOS anhängigen Verfahren:

- Strafanzeigen gegen NS-Straftaten, NS-Unrecht und NS-Verbrechen
- Wiederaufnahmeverfahren zu NS-Unrecht und NS-Verbrechen bei Gerichtsbeschlüssen, Entnazifizierungsbeschlüssen, Haftverschonungsbeschlüssen bei NS-Tätern sowie bei Ruhestandsversetzungen von und bei Urteilsaufhebungen gegen NS-Widerstandskämpfern
- Anhörungsrügen in unkorrekten manipulierten Verfahren
- Dienstaufsichtsbeschwerden gegen bestimmte Verfahrensbeteiligte
- Anti-Diskriminierungs-Anregungen zur Richtervorlage beim Bundverfassungsgericht, wegen verfassungswidriger Diskriminierungen der freien Meinungsäußerung in Sorge- und Umgangsrechtssachen seitens bestimmter Verfahrensbeteiligter (gegen Nationalsozialismus, NS-Unrecht und NS-Verbrechen)
- Offene Briefe
- Petitionen beim Deutschen Bundestag

#### **4.1 Anhängige NS-Verfahren im Verfahrenscluster AG MOS + OLG KA**

Das Gericht wurde mit diesen Eingaben und Stellungnahmen am 24.04. und 25.04.2022 unter 6F 9/22, sowie in vorhergehenden Eingaben unter 6F 211/21 und unter 6F 202/21 sowie in allen nachfolgenden Eingaben unter 6F 9/22 ordnungsgemäß und nachweisbar darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Antragsteller und KV außergerichtlich mit Petitionen beim Deutschen Bundestag nach dem Whistleblower-Prinzip (*Pet 1-18-06-219-001429 Öffentliche Sicherheit beim Deutschen Bundestag 2013 bis 2017*) die beobachteten und erfahrenen unkorrekten Verfahrensweisen von Verfahrensbeteiligten aus den anhängigen Verfahren beim AG MOS (Ursprungsverfahren 6F 211/21 und allen daraus hervorgehenden assoziierten Verfahren 6F 216/21, 6F 202/21 sowie 6F 2/22 und 6F 9/22) hinsichtlich angestrebter Gesetzesänderungen AKTUELL offiziell thematisiert, aber auch während seinen Ausbildungen mittels Grauer Literatur aktiv system- und professionskritisch Kinder- und Jugendhilfe-Themen, NS-Themen sowie die Nazi-Kinder- und Jugendhilfe in Verbindung mit der Nazi-Familienrechtspraxis nachweisbar offiziell thematisiert hatte:

- In Verfahren zur Aufklärung und Aufarbeitung von Nationalsozialistischem Unrecht und Nationalsozialistischen Verbrechen, insbesondere in der Nazi-Kinder- und Jugendhilfe und in der Nazi-Familienrechtspraxis

Beim Amtsgericht Mosbach wurde im Rahmen von NS-Aufarbeitungsmaßnahmen unter 6F 9/22 und dem Landgericht Mosbach unter E 313/1 – 12/2022 beantragt, von allen Verfahrensbeteiligten inklusive der involvierten Fachstelle Jugendamt Neckar-Odenwaldkreis unter der Verantwortung des Landrats Dr. \*\*\*, offizielle Stellungnahmen in den beantragten anhängigen NS-Rechtssachen ordnungsgemäß und vollständig einzuholen.

Zu den AKTUELLEN Vorgängen beim Landratsamt Mosbach zur Aufklärung und Aufarbeitung von Nationalsozialismus, NS-Unrecht und NS-Verbrechen und Rechtsextremismus, Neo-Nazismus ist dokumentiert und nachgewiesen, dass die fallverantwortlichen Mitarbeiter\*innen des Landratsamtes Mosbach sich hier unter 6F 9/22 beim AG MOS und bzw. unter Aktenzeichen 3.23214 beim Landratsamt Mosbach in wiederholten gezielten Verfahrensentzweigungen durch gezielte Verweigerungen von Eingangsbestätigungen, Benennungen der konkreten Sachverhalte, Weiterbearbeitungen und Weiterleitungen sowie durch Verweigerungen von Stellungnahmen bei NS-Verfahren engagieren. Und zwar...

- Nicht nur nachweisbar bei direkten offiziellen Bürger-Eingaben zu NS-Verfahren unter 3.23214 beim Landratsamt Mosbach
- Sondern auch nachweisbar bei Eingaben zu NS-Verfahren mit gerichtlich beantragten Stellungnahmen des Landratsamtes Mosbach unter 6F 9/22 AG MOS
- Sondern auch nachweisbar bei direkten Eingaben zu NS-Verfahren unter 3.23214 beim Landratsamt Mosbach zur außergerichtlichen und gerichtlichen Aufarbeitung der von den Nazis zerstörten jüdischen Synagoge in Mosbach und deren nicht erfolgtem Wiederaufbau.

##### **4.1.1 Außergerichtlich**

NS-VERFAHREN unter 6F 9/22 beim AG/FG MOS zu NS-UNRECHT und NS-VERBRECHEN  
auch in der Nazi-Kinder- und Jugendhilfe in Verbindung mit der Nazi-Familienrechtspraxis

## **Petition beim DEUTSCHEN BUNDESTAG 3-16-05-008-059396 aus 2009, Auswärtige**

**Angelegenheiten** : Klärung des internationalen Kinderraubes von 1933-1945 in Polen während dem rassenideologisch motivierten Nazi-Vernichtungskrieg und der anschließenden Zwangsgermanisierung der ins Deutsche Reich verbrachten Kinder. Siehe KV-Eingabe unter 6F 9/22 beim AG/FG MOS vom 25.04.2022.

### **4.1.2 Zivilrechtlich**

#### Zivilrechtliche NS-VERFAHREN unter 6F 9/22 beim AG/FG MOS zu NS-UNRECHT und NS-VERBRECHEN

auch in der Nazi-Kinder- und Jugendhilfe in Verbindung mit der Nazi-Familienrechtspraxis

Der Ansatz für die initiierten NS-Wiederaufnahmeverfahren beim Amtsgericht Mosbach unter 6F 9/22 sowie beim Landgericht Mosbach unter E 313/1 – 12/2022 sowie beim Jugendamt Neckar-Odenwaldkreis am Landratsamt Mosbach unter 3.23214 erfolgt gemäß und analog der vollständigen Aufhebung des Reichstagsbrandurteils vom 23. Dezember 1933 im Wiederaufnahmeverfahren in 2007.

- AN DAS AG/FG MOS VOM unter 6F 9/22 vom 09.06.2022: Verweigerung der Eingangsbestätigung und der Weiterbearbeitung zur Aufhebung der Ruhestandsversetzung von Richter Lothar Kreyszig, der nachweisbar öffentlich Stellung als Widerstandsleistung gegen die zentrale und dezentrale Nazi-Euthanasie-Massentötungsaktion T4 bezogen hat, insbesondere gegen die Nazi-Kinder-Euthanasie
- AN DAS AG/FG MOS VOM unter 6F 9/22 vom 25.06.2022: Verweigerung der Eingangsbestätigung und der Weiterbearbeitung ZUR AUFARBEITUNG VON NS-UNRECHT und NS-VERBRECHEN WIEDERAUFNAHMEVERFAHREN am AG/FG MOS zur Aufhebung des Entnazifizierungsbeschlusses von Nazi-Ministerialdirigent und Nazi-Familienrechtler Franz Massfelder, Oberregierungsrat zur Wiederverwendung beim Bundesjustizministerium, Ministerialrat des Referat für Familien- und Personenstandsrecht in der BRD
- AN DAS AG/FG MOS VOM unter 6F 9/22 vom 10.07.2022: Verweigerung der Eingangsbestätigung und der Weiterbearbeitung ZUR AUFARBEITUNG VON NS-VERBRECHEN in der Nazi-Kinder- und Jugendhilfe sowie in der Nazi-Familienrechtspraxis WIEDERAUFNAHMEVERFAHREN ZUR AUFHEBUNG des gesetzesgleichen Hitler-Himmler-Sippenhaftbeschlusses gegen Kinder von NS-Widerstandskämpfern : a) Kinder von Vätern im militärischen Widerstand, insbesondere der Beteiligten am Hitler-Attentat vom 20.07.1944 b) Kinder von Vätern in der Anti-Hitler-Koalition BDO und NKFD Interniert im Kinderheim Bad Sachsa der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt, interniert in Konzentrationslagern und inhaftiert in Gestapo-Gefängnissen
- AN DAS AG/FG MOS VOM unter 6F 9/22 vom 11.07.2022: Verweigerung der Eingangsbestätigung und der Weiterbearbeitung ZUR AUFARBEITUNG VON NATIONALSOZIALISTISCHEM UNRECHT UND NATIONALSOZIALISTISCHEN VERBRECHEN BEIM AMTSGERICHT MOSBACH Antrag auf gerichtlich zu beantragende Aberkennung der Promotion in den Rechtswissenschaften von Karl Roland Freisler, Präsident am Nazi-Volksgerichtshof
- AN DAS AG/FG MOS VOM unter 6F 9/22 vom 12.07.2022: Verweigerung der Eingangsbestätigung und der Weiterbearbeitung ZUR AUFARBEITUNG VON NATIONALSOZIALISTISCHEM UNRECHT UND NATIONALSOZIALISTISCHEN VERBRECHEN BEIM AMTSGERICHT MOSBACH 6F 9/22 Antrag auf gerichtlich zu beantragende BRD-Bundes- und Landesgesetzliche Regelungen zum Verbot der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten, NPEAs, Nationalpolitische Lehranstalten, NAPOLAs als Institutionen der NS-Erziehungspolitik, NS-Pädagogik und der NS-Nachwuchspolitik

### **4.1.3 Strafrechtlich**

#### Strafrechtliche NS-VERFAHREN unter 6F 9/22 beim AG/FG MOS zu NS-UNRECHT und NS-VERBRECHEN

auch in der Nazi-Kinder- und Jugendhilfe in Verbindung mit der Nazi-Familienrechtspraxis

Der Ansatz für die initiierten NS-Strafverfahren beim Amtsgericht Mosbach unter 6F 9/22 sowie beim Landgericht Mosbach unter E 313/1 – 12/2022 sowie beim Jugendamt Neckar-Odenwaldkreis am Landratsamt Mosbach unter 3.23214 erfolgt gemäß und analog des Urteils des Landgerichts Neuruppin vom 28.06.2022 gegen Josef S., den früheren und nun 101-jährigen SS-Wachmann des Nazi-Konzentrationslagers Sachsenhausen, wegen Beihilfe zum Mord in mehr als 3.500 Fällen.

- AN DAS AG/FG MOS VOM unter 6F 9/22 vom 03.06.2022: Verweigerung der Eingangsbestätigung und der Weiterbearbeitung von WIEDERAUFNAHMEVERFAHREN GEGEN >> A D O L F H I T L E R << ZUR AUFHEBUNG DES URTEILS IM HITLER-PUTSCH-PROZESS VOM 01.04.1924 am AG MOS
- AN DAS AG/FG MOS VOM unter 6F 9/22 vom 05.06.2022: Verweigerung der Eingangsbestätigung und der Weiterbearbeitung von STRAFANZEIGE GEGEN >> A D O L F H I T L E R << WEGEN HOCHVERRATS GEGEN DEUTSCHLAND in 1924 im WIEDERAUFNAHMEVERFAHREN am AG MOS
- AN DAS AG/FG MOS VOM unter 6F 9/22 vom 10.06.2022: Verweigerung der Eingangsbestätigung und der Weiterbearbeitung zur Aufhebung des Haftverschonungsbeschlusses von Hans Friedrich Kurt Hefelmann, Abteilungsleiter des Hauptamtes IIb der Kanzlei des Führers, hauptverantwortlich für die Organisation und Durchführung der Nazi-Euthanasie-Massentötungsaktion T4, insbesondere für die Nazi-Kinder-Euthanasie
- AN DAS AG/FG MOS VOM unter 6F 9/22 vom 11.06.2022: Verweigerung der Eingangsbestätigung und der Weiterbearbeitung STRAFANZEIGE gegen Unbekannt am AG/FG MOS Gegen deutsche Jugendamtsleitungen und Jugendamtsmitarbeiter, die ihrer Schutzauftrag-Verantwortung für Kinder- und Jugendliche dadurch nicht gerecht geworden sind, dass sie Kinder von osteuropäischen Zwangsarbeiterinnen nicht vor den Nazi-Massentötungen in Ausländerkinderpflegestätten und anderen Heimen geschützt haben.
- AN DAS AG/FG MOS VOM unter 6F 9/22 vom 11.06.2022: Verweigerung der Eingangsbestätigung und der Weiterbearbeitung zur AUFARBEITUNG VON NS-VERBRECHEN IN MOSBACH STRAFANZEIGEN gegen Unbekannt am AG/FG MOS Gegen Verantwortliches Ärzte-Personal und Heimpersonal, Jugendamtspersonal sowie gegen Unternehmenspersonal im heutigen Baden-Württemberg und im Rhein-Neckar-Kreis (Mosbach) wegen Beteiligung am Nazi-Massenmord, d.h. hier konkret an Kindern von osteuropäischen Zwangsarbeiterinnen während der Nazi-Massentötungen in Ausländerkinderpflegestätten und in anderen Heimen.
- AN DAS AG/FG MOS VOM unter 6F 9/22 vom 19.06.2022: Verweigerung der Eingangsbestätigung und der Weiterbearbeitung zur AUFARBEITUNG VON NS-VERBRECHEN IN MOSBACH. STRAFANZEIGEN gegen Unbekannt am AG/FG MOS .Gegen Verantwortliches Personal bei den BRD-Strafermittlungsbehörden wegen der Nicht-Einleitung von Strafverfahren wegen Beteiligung am Nazi-Massenmord, d.h. hier konkret an Kindern von osteuropäischen Zwangsarbeiterinnen während der Nazi-Massentötungen an Babys in Ausländerkinderpflegestätten und in anderen Heimen gegen hier benannte hauptverantwortliche Personen : 1) Dr. HANS MUTHESIUS, NS-Referatsleiter in der Wohlfahrtsabteilung des Nazi-Reichsinnenministeriums, verantwortlich für Fragen der Jugendwohlfahrtspflege => Beigeordneter des Deutschen Städtetages und Honorarprofessor für Fürsorgerecht an der Universität Frankfurt in der BRD 2) NS-Ministerialdirigent Dr. WILHELM LOSCHELDER, Abteilung IV (Kommunalabteilung) Leiter der Unterabteilung I (Verfassung und Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände) beim Nazi-Reichsinnenministerium => Staatssekretär im nordrhein-westfälischen Innenministerium, ausgezeichnet mit Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen und dem großen Bundesverdienstkreuz in der BRD 3) Dr. KARL GOSSEL, Organisator für die Behandlung von Ostarbeitern in NS-Zwangsarbeitslagern mit dem „Vernichtung durch Arbeit“-Programm beim Nazi-Reichsfinanzministerium / Oberkreisdirektor und Bundestagsabgeordneter in der BRD
- AN DAS AG/FG MOS VOM unter 6F 9/22 vom 29.06.2022: Verweigerung der Eingangsbestätigung und der Weiterbearbeitung zur AUFARBEITUNG VON NS-VERBRECHEN in der Nazi-Kinder und Jugendhilfe sowie in der Nazi-Familienrechtspraxis STRAFANZEIGEN gegen Unbekannt am AG/FG MOS Gegen Verantwortliches Personal bei den BRD-Strafermittlungsbehörden wegen der Nicht-Einleitung von Strafverfahren wegen Beteiligung an Organisation, Aufrechterhaltung und Betrieb von Nazi-Jugendkonzentrationslagernd.h. hier konkret gegen hier benannte hauptverantwortliche Person :Dr. HANS MUTHESIUS, NS-Referatsleiter in der Wohlfahrtsabteilung des Nazi-Reichsinnenministeriums, verantwortlich für Fragen der Jugendwohlfahrtspflege, hauptverantwortlich für die zentrale Verwaltung der Nazi-Jugendkonzentrationslager Moringen, Uckermark, Litzmannstadt (Lodz) => Beigeordneter des Deutschen Städtetages und Honorarprofessor für Fürsorgerecht an der Universität Frankfurt in der BRD
- AN DAS AG/FG MOS VOM unter 6F 9/22 vom 13.07.2022: Verweigerung der Eingangsbestätigung und der Weiterbearbeitung ZUR AUFARBEITUNG VON NATIONALSOZIALISTISCHEM UNRECHT UND NATIONALSOZIALISTISCHEN VERBRECHEN BEIM AMTSGERICHT MOSBACH 6F 9/22 Antrag auf WIEDERAUFNAHMEVERFAHREN zur Aufhebung der Todesurteile des Volksgerichtshofes unter Vorsitz des Präsidenten Roland Freisler gegen Hans Scholl, Sophie Scholl, Christoph Probst aus der NS-Jugendwiderstandsbewegung „Weiße Rose“

## 4.1 Außergerichtliche Aufarbeitungen zur NS-Thematik

Der KV hat sich offiziell nachweisbar früher in Aufarbeitungsbemühungen im außergerichtlichen Kontext zur NS-Thematik engagiert, was gemäß Aktenlage den hier fallzuständigen und fallverantwortlichen ASD-Mitarbeiterinnen beim Landratsamt Mosbach aus den KV/GKS-Argumentationen, Stellungnahmen und Eingaben beim Amtsgericht Mosbach unter 6F 9/22 bekannt ist, in denen er sich gegen die wahrheitswidrigen Rassismuskorwürfe ausgehend von Verfahrensbeteiligten ihm selbst gegenüber wehrt. Die Lebensleistung des als Rassist, Rechtsextremist und Nazi eindeutig wahrheitswidrig beschuldigten und dargestellten weißen deutschen KVs und seiner Familienangehörigen ist alles Andere als „Rassismus“, sondern als Familienangehöriger von NS-Opfern und NS-Verfolgten offiziell nachweisbar genau das Gegenteil mit den langjährigen KV-Bemühungen zu Aufklärungen und Aufarbeitungen von NS-Unrecht und NS-Verbrechen. Im Folgenden werden Beispiele gelistet zu vom KV angestrebten außergerichtlichen Petitions-Aufklärungen und Aufarbeitungen der Nazi-Terror-Justiz, der Nazi-Kinder- und Jugendhilfe und der Nazi-Familienrechtspraxis :

**Petition beim DEUTSCHEN BUNDESTAG Pet 4-16-007-312-03523 aus 2008, Justiz** : Optimierung einer strafrechtlichen Verfolgung von sogenannten Blutrichtern, die sowohl zunächst der Nazi-Terrorjustiz mit Todesurteilen gedient haben als auch nach 1945 dann als ehemalige NS-Funktionselemente in der BRD weiterhin im Amt gewesen sind. Unter R B 3 zu AR-RB 245/2006 nimmt das Bundesministerium der Justiz am **06.06.2008** Stellungnahme im Rahmen des Petitionsverfahrens Pet 4-16-007-312- 03523 nach Aufforderung des Deutschen Bundestages vom 26.05.2008 zum Petitionsanliegen des hier antragstellenden KVs hinsichtlich der Optimierung einer strafrechtlichen Verfolgung von sogenannten Blutrichtern, die sowohl zunächst der Nazi-Terrorjustiz mit Todesurteilen gedient haben als auch nach 1945 dann als ehemalige NS-Funktionselemente in der BRD weiterhin im Amt gewesen sind. Der hier antragstellende KV bezieht sich u.a. dabei auf die allgemein bekannten Veröffentlichungen zur Justiz im Nationalsozialismus beim Bundesministerium der Justiz. Konkretes Beispiel dieses Verfahrens ist der deutsche Blutrichter Kurt Bode, der u. a. die Verteidiger der Danziger Post zum Tode verurteilt hat. Am 25.05.1998 wurde dieses Bode-Urteil vom Landgericht Lübeck aufgehoben, weil nachgewiesen wurde, dass der NS-Blutrichter Kurt Bode vorsätzliche Rechtsbeugung begangen hatte. Im Dezember 2000 zahlte die Bundesregierung eine Entschädigung an die Angehörigen der von Kurt Bode zum Tode Verurteilten aus Danzig.

**Petition beim DEUTSCHEN BUNDESTAG Pet 3-17-17-2165-006620 aus 2011, Kinder- und Jugendhilfe:** Einrichtung eines Runden Tisches für Jugendamtsgeschädigte und Jugendamtsoffer zur Anerkennung, Aufarbeitung, und Wiedergutmachung von behördlichem Unrecht : während des Nationalsozialismus; in der ehemaligen DDR; bei der Ausbeutung von Heimkindern in der BRD bis in die 1970er Jahre; bei sexuellem Missbrauch von Heimkindern in kirchlichen und öffentlichen Einrichtungen; bei Missachtung bestehender Konventionen und Gesetze bei binationalen Ehen, Partnerschaften und bei internationaler Kindesentführung; bei der Missachtung der Europäischen Menschenrechtskonvention im Hinblick auf die Diskriminierung von Vätern, behinderten Eltern und kinderreichen Familien. Aus der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses beim Deutschen Bundestag vom 26.05.2011: *„Im Dritten Reich war das deutsche Jugendamt wie alle anderen staatlichen Behörden ein Instrument zur Durchsetzung nationalsozialistischer Erziehungsziele. Diesem Zweck diente auch die Eingliederung der Jugendarbeit und der Jugendpflege in den NS-Staat sowie die Ausrichtung der Wohlfahrtorganisationen an nationalsozialistischer Zielsetzungen. Der moralischen und finanziellen Wiedergutmachung des vom NS-Regime verübten Unrechts hat Deutschland von Anfang an höchste Priorität eingeräumt. Auch noch heute hat diese Aufgabe einen unverändert hohen Stellenwert. Als Gesetze, die Grundlagen für Entschädigung darstellen, sind sie das Bundesentschädigungsgesetz von 1956 das Bundesrückerstattungsgesetz von 1957 und nach der Wiedervereinigung des Vermögensgesetzes von 1990 zu nennen.“*

**GRAUE LITERATUR des hier antragstellenden KVs aus 2005** : Nationalsozialistische Diskriminierungsschemata in Familienrechtspolitik und Familienrechtsprechung – Personelle Kontinuitäten am Beispiel des Ministerialrats Franz Massfeller – Thematische Kontinuitäten mit Beispielen repetitiver Denkweisen und Argumentationsmuster in veränderten Kontexten || Hausarbeit im Magister-Teilstudiengang „Erziehungswissenschaften“ || Wintersemester 2004/2005 an der Universität Kassel || Autor: \*\*\* || Magisterstudium Hauptfach: Soziologie, Nebenfächer: Erziehungswissenschaft, Politikwissenschaft || Zur Lehrveranstaltung „Umgang mit dem Nationalsozialismus nach 1945“ bei Prof. Dr. Dietfried Krause-Vilma || 10.04.2005 || 94 Seiten.

## 4.2 Gerichtliche und strafrechtliche Aufarbeitungen zur NS-Thematik

Der KV hat sich offiziell nachweisbar früher in gerichtlichen Aufarbeitungsbemühungen im strafrechtlichen Kontext zur NS-Thematik engagiert, was gemäß Aktenlage den hier fallzuständigen und fallverantwortlichen ASD-Mitarbeiterinnen beim Landratsamt Mosbach aus den KV-Argumentationen, Stellungnahmen und Eingaben beim Amtsgericht Mosbach unter 6F 9/22 bekannt ist, in denen er sich gegen die wahrheitswidrigen Rassismuskorwürfe ausgehend von Verfahrensbeteiligten ihm selbst gegenüber wehrt. Im Folgenden werden Beispiele gelistet zu vom KV angestrebten strafrechtlichen Aufklärungen und Aufarbeitungen der Nazi-Terror-Justiz, der Kriegsverbrechen von SS und Wehrmacht, der NS-Verbrechen in Nazi-Konzentrationslagern, der Beteiligung an der NS-Euthanasie als Vorlauf- und Testphase für den industriellen Massenmord des Holocaust, der Beteiligung von NS-Medizinern mit Versuchen an Menschen, der Strafvereitelung im Amt von Angehörigen der BRD-Justiz bei noch nach 1949 in der BRD lebenden NS-Tätern :

- Am **20.06.2022** teilt das Ministerium für Justiz und Migration, Baden-Württemberg, unter JUMRIX-E-1402-41/878/4 auf Eingabe des hier antragstellenden KV bezüglich seiner Aufarbeitungsbemühungen von NS-Unrecht und NS-Verbrechen mit seinen Verfahrensinitiativen beim AG/FG Mosbach offiziell mit: „Die Justiz ist trotz des langen Zeitraums und trotz aller rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten nach wie vor bemüht, Mordverbrechen des NS-Regimes auch noch heute aufzuklären.“
- Am **04.01.2010** teilt die Staatsanwaltschaft Kassel unter 1612 UJs 85188/09 dem hier antragstellenden KV mit, dass sie in der Sache des gestohlenen Schriftzuges „Arbeit macht frei“ am Eingangstor des ehemaligen Konzentrationslagers Auschwitz nicht zuständig sei, weil dieser Diebstahl an der NS-Gedenkstätte des ehemaligen deutschen Nazi-KZs auf polnischem Staatsgebiet mit Auftraggebern aus Schweden durch polnische Gruppen durchgeführt worden sei.
- Unter 1 Js 79109/02 und Di.B. 7/09 nehmen die Staatsanwaltschaft Stuttgart am **04.02.2009**, unter 22 Zs 1008/09 die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart am 13.03.2009 sowie unter 1 Js 79109/02 und E-1402.2009/335 das Justizministerium Baden-Württemberg am 27.10.2009 Stellungnahme zu den offiziellen Beantragungen und Forderungen des hier antragstellenden KV die laufenden Ermittlungsverfahren wegen der Ermordung von Bewohnern des Bergdorfes Sant' Anna di Stamezza/Italien im Rahmen der Aufklärung und juristischen Aufarbeitung von Deutschen Wehrmachtsverbrechen und von SS-Panzergranadierregimentern mit Massakern an der Zivilbevölkerung u.a. von Frauen und Kindern unter dem Nazi-Regime zu beschleunigen.
- Unter 45 Js 3/08 leitet die Staatsanwaltschaft Dortmund am **16.02.2009** die Strafanzeige des hier antragstellenden KV gegen den Ukrainer John Demjanjuk wegen Mord und Beihilfe zu Mord auf Grund seiner Tätigkeiten als Mitglied der SS-Hilfstruppen in Nazi-Konzentrationslagern an die Staatsanwaltschaft München weiter. Und dies noch vor Einleitung des Auslieferungsverfahrens. John Demjanjuk wurde in 2009 von der USA an die BRD ausgeliefert und als erster nicht-deutscher NS-Befehlsempfänger vor ein deutsches Gericht gestellt und am 12.05.2011 durch das Landgericht München wegen Beihilfe zum Mord an 28.060 Menschen verurteilt.
- Unter 3 AR 338/09 gibt die Generalstaatsanwaltschaft Hamm am **02.03.2009** seine Stellungnahme bezüglich der Überprüfung der Ermittlungsverfahren 45 Js 2/08 an das Justizministerium NRW ab im Rahmen des Petitionsverfahrens beim Landtag NRW Pet.-Nr. i.3/14-P-2008-16466-01, das der hier antragstellende KV selbst eingeleitet hat, um seine eigens initiierten Ermittlungsverfahren vom 03.03.2008 ausgehend von seiner eigenen Strafanzeige gegen den KZ-Wächter Martin Hartmann wegen Mordes und Beihilfe zum Mord auf Grund dessen Mitgliedschaft in SS-Totenkopfverbänden und dessen Tätigkeit in einem Nebenlager des Konzentrationslagers Sachsenhausen offiziell überprüfen zu lassen.
- Weiterleitungsbestätigung der Staatsanwaltschaft Kassel unter 1612 Js 13781/07 vom **17.11.2006** sowie Eingangsbestätigung der Staatsanwaltschaft München unter 115 Js 11160/06 vom **15.05.2007** in vom hier antragstellenden KV beantragten Strafverfahren gegen den SS-Schütze und Angehörigen der 16. SS-Panzergranadierdivision, Franz Stockinger, wegen Mordes aufgrund der Tatbeteiligung an Kriegsverbrechen in Italien bei der Aktion Marzabotto, bei der laut erfolgreichem Einsatz-Tagesbericht der Wehrmacht 718 Tote erwähnt werden. Weil es der SS-Kompanie nicht gelingt, Partisanen zu fassen, erschossen die SS-Männer der 1. Kompanie aus Rache 52 Frauen und Kinder in anderen Häusern.
- Weiterleitungsbestätigung der Staatsanwaltschaft Kassel unter 1612 Js 10450/05 vom **17.03.2005** sowie Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Bonn unter 500 Js 38/05 vom 05.04.2005 in vom hier antragstellenden KV beantragten Strafverfahren gegen den Leitenden Oberstaatsanwalt in Bonn wegen Strafvereitelung im Amt „durch das Verschwindenlassen der 15 Aktenbände im Nazi-Euthanasieverfahren in 1987“ mit der Begründung, dass selbst wenn es ausreichend Anhaltspunkte geben würde, in diesem Falle eine Verjährung der Delikte eingetreten und eine Aufnahme von Ermittlungsverfahren nicht in Betracht kommen würde.
- Weiterleitungsbestätigung der Staatsanwaltschaft Kassel unter 1612 Js 19825/05 vom **06.06.2005**, sowie Bearbeitungsmittelteilung der Staatsanwaltschaft Heidelberg unter 10 Js 11056/05 vom 08.06.2005, sowie Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe unter ZS 1083/95 vom 06.07.2005, sowie Oberlandesgericht Karlsruhe unter 2 Ws 196/05 vom 27.09.2005, sowie Bundesverfassungsgericht unter 2 BvR 1990/05 vom **08.06.2006** in vom hier antragstellenden KV beantragten Strafverfahren wegen Strafvereitelung im Amt durch Angehörige der BRD-Justiz in den Verfahren gegen den SS-Mediziner und Pathologen Hans Klein, der nach Kriegsende juristisch nicht belangt wurde, sondern nach Kriegsende ab 1961 an der Universität Heidelberg als Professor lehrte und 1965 Abteilungsvorstand am Heidelberger Institut für Gerichtliche Medizin wurde, bevor er am 21.11.1984 verstarb. Klein obduzierte Kinder in der Kinderfachabteilung der Städtischen Nervenambulanz für Kinder und Jugendliche Wiesengrund (Berlin-Wittenau), die im Rahmen der Kinder-Euthanasie ermordet wurden. Im Januar 1945 nahm Klein in der Klinik SS-Sanatorium Hohenlychen Untersuchungen an den Lymphknoten von 20 jüdischen Kindern vor, die zuvor Opfer der TBC-Versuche des Mediziners Kurt Heißmeyers im KZ Neuengamme waren. Diese Kinder wurden dann in der Nacht zum 21. April 1945 am Hamburger Bullenhusen Damm zur Vertuschung des eigenen Verbrechens im Zuge der Kriegsendphasenverbrechen erhängt.
- Am **15.12.2004** teilt die Staatsanwaltschaft Kassel unter 1612 UJs 49062/04 dem hier antragstellenden KV zu seiner „Strafanzeige vom 10.12.2004 wegen Beteiligung von deutschen Richtern, Staatsanwälten, Gerichtspräsidenten und Ministerialbeamten an Nazi-Verbrechen, Massenmord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ mit, dass sie in der Sache des Dr. Franz Schlegelberger, Staatssekretär im Reichsjustizministerium und kommissarischer Justizminister in der Zeit des Nationalsozialismus, wegen des Vorwurfes Beihilfe zum Mord das Verfahren für erledigt aufgrund seines Versterbens am 14.12.1970 erklärt und Ermittlungen ablehnt. Das Verfahren gegen ermittlungsberechtigte und verhandlungsberechtigte Angehörige der BRD-Strafjustiz, die keine Verfahren gegen Schlegelberger wird aufnehmen und durchführt

wird hier zunächst nicht weiter geführt. Anhaltspunkte für bis 1970 lagen vor, wie u.a. Einberufung und Leitung der Schlegelberger-Konferenz am 23. und 24. April 1941 unter Teilnahme der höchsten Juristen des NS-Staates ein zur Information und Anweisung der Teilnehmer über bereits angelaufene, offiziell aber geheimgehaltene Praktiken der sog. „Euthanasie“ im Sinne der NS-Ideologie. Beteiligung Schlegelbergers im Fall der Ermordung des Hamburger Juden Markus Luftglass, mit der Überstellung von Luftglass im Oktober 1941 an die Geheime Staatspolizei zur Exekution, nachdem sich der Führer Adolf Hitler über ein seiner Meinung zu mildes Urteil von zweieinhalb Jahren Gefängnis wegen Eidebstahl beschwert hatte. Schlegelbergers Zusammenarbeit mit dem Staatssekretär im Reichsjustizministerium Roland Freisler bei der Polenstrafrechtsverordnung aus 1941 mit der Todesstrafe bei „deutschfeindlicher Gesinnung“. Schlegelbergers offizieller Vorschlag aus 1942, dass Halbjuden sterilisiert werden sollten. Der starke Anstieg von Todesurteilen in Schlegelbergers Amtszeit.

- Rückmeldungen der Staatsanwaltschaft Kassel unter 1612 Js 4587/04 am **28.01.2004**; sowie der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main unter 61/50 Js 31738/98 am 19.02.2004; sowie der Generalstaatsanwaltschaft beim OLG FFM unter 2 Zs 10/04 vom 19.04.2004; sowie des OLGs Frankfurt am Main unter 3 WS 589/04 vom 08.06.2004; sowie des Bundesverfassungsgerichtes unter 2 BvR 1473/04 vom 13.12.2004; sowie des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte Application no. 23914/05 \*\*\* v. Germany vom **04.05.2005**; an den hier antragstellenden KV in den Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen SS-Untersturmführer Dr. med. Hans Wilhelm Münch wegen Verdachts des Mordes (NSG im KL Auschwitz) auf Grund der Beschwerde des hier antragstellenden KVs, dass die zuständigen BRD-Strafermittlungsbehörden nicht ausreichend ordnungsgemäß und vollständig, nicht ausreichend umfassend und rechtzeitig sowie nicht ausreichend beschleunigt vor dem Versterben des Nazi-KZ-Arztes Hans Münch im Jahr 2001 ermittelt hätten bezüglich : seiner Tätigkeiten als Lagerarzt im Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz mit Experimenten an jüdischen Frauen aus Block 10 im Stammlager Auschwitz und im KZ Dachau mit Malaria-Experimenten an Menschen sowie der Beteiligung an Menschenversuchen, die zum Tod der Versuchspersonen geführt haben sowie an der Beteiligung des Abkochens von Menschenfleisch zu Bouillon, um Nährböden für Rheumaforschungen zu gewinnen; Beteiligung am Rampendienst; Beteiligung an Selektionen innerhalb des Lagers; den öffentlichen rassistischen Äußerungen aus 1998, dass Gaskammern die einzige Lösung für Sinti und Roma gewesen seien.

## 5. Internetveröffentlichungen

Hiermit erfolgt offiziell die Antragsteller-Freigabe des vorliegenden Antrages vom 25.07.2022 unter 16 UF 5/22 OLG KA + 16 UF 11/22 OLG KA bzw. unter Aktenzeichen 3.23214 beim Landratsamt Mosbach in vorliegender Rechtssache „Antrag a) auf gerichtlichen Schutz vor politischer Verfolgung durch das verfahrensbeteiligte JA NOK beim LRA MOS und b) auf Kostenbefreiung in Gerichtsverfahren zur Aufklärung und Aufarbeitung von Nationalsozialistischem Unrecht und Nationalsozialistischen Verbrechen“ zur frei zugänglichen Veröffentlichung in den Internetpräsenzen des Oberlandesgerichts Karlsruhe sowie der BRD-Justizinstitutionen sowie in den Internetpräsenzen der BRD-Universitäten und Fachhochschulen sowie in den Internetpräsenzen sämtlicher BRD-Bildungseinrichtungen zur Nutzung in Forschung und Lehre zur gegenwärtigen deutschen Kinder- und Jugendhilfe und der deutschen Familienrechtspraxis sowie zur historischen, politischen und juristischen NS-Forschung.

Beim fallverantwortlichen Spruchkörper des hier zuständigen Oberlandesgerichts Karlsruhe wird hiermit am 25.07.2022 unter 16 UF 5/22 OLG KA + 16 UF 11/22 OLG KA die Veranlassung, d.h. mit transparenter Bestätigungsmitteilung an alle Verfahrensbeteiligten beantragt, die anhängige RECHTSSACHE „Antrag a) auf gerichtlichen Schutz vor politischer Verfolgung durch das verfahrensbeteiligte JA NOK beim LRA MOS und b) auf Kostenbefreiung in Gerichtsverfahren zur Aufklärung und Aufarbeitung von Nationalsozialistischem Unrecht und Nationalsozialistischen Verbrechen“ mit kritischer Dokumentation sowie die entsprechende Verfahrens- und Falldokumentationen auf den Internet-/bzw. Websites des Oberlandesgerichts Karlsruhe frei zugänglich zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

\*\*\*